

Anlage

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Datum:

Antragsteller: (vollständiger, satzungsmäßiger Name, Anschrift und Telefonnummer, E-Mail, Internetpräsenz)

Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Ja	Nein	Bemerkungen
1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig. Der Träger ist bereits - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt			
2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.			
3. Der Träger ist bereits kraft Gesetz anerkannt, als: - bundesweiter Verband der freien Wohlfahrtspflege, - Kirchen- und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen). Sportverein, der: -Mitglied im Landessportbund ist und -mit eigener Jugendgliederung und -mit eigener Jugendordnung ausgestattet ist.			

Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgte Anerkennungen gelten fort.			
4. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.			
5. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.			
6. Der Träger hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII geschlossen.			
7. Der Träger hat die Vorgaben des BbgKJG beachtet: - Inklusion - Beteiligung - Schutzkonzepte			
8. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten.			
9. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe - mindestens seit 3 Jahren tätig bzw. - seit tätig und erfüllt die unter Punkt 8. genannten Voraussetzungen.			
10. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor. Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft.			

Wenn ja, welche:			
------------------	--	--	--